|  |  |
| --- | --- |
| Rathausgasse 1  3011 Bern  Telefon +41 31 633 79 20  Telefax +41 31 633 79 09  www.gef.be.ch  info@gef.be.ch | Verband Bernischer Tageselternvereine VBT  Eisengasse 68  3065 Bolligen |
| Referenz: 2016.GEF.1192 | Bern, 16. August 2018 |

|  |
| --- |
| Antwort-Tabelle Konsultation  Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) |

|  |
| --- |
| Bitte retournieren: - im Word-Format  - per E-Mail an [info.stellungnahmen@gef.be.ch](mailto:info.stellungnahmen@gef.be.ch)  - bis **31. August 2018** |

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Artikel | Bemerkung | Vorschlag |
| Grundsätzliches | Weshalb wurde nebst der ASIV noch eine Direktionsverordnung erstellt? 2 Verordnungen zur gleichen Thematik verwirren, machen das Ganze unübersichtlich und unverständlich.  Für mich als im Markt stehender Leistungserbringer sind verlässliche Partner wichtig. Schon jetzt erschweren verschiedenste Regelungen/Vorgaben, politische Entscheidungen, etc. das geforderte betriebswirtschaftliche Denken und Arbeiten. Mit der revidierten ASIV wird das betriebliche Risiko als Leistungserbringer erhöht (Markt). Mit einer Direktionsverordnung, welche ohne Konsultation und ohne breite Entscheidungsbasis geändert werden kann, wird der Kanton nicht nur für Leistungserbringer sondern auch für die Gemeinden ein „unzuverlässiger“ Partner.  Begrenzung BG führt weiterhin zu Warteliste und Ungleichbehandlung; Motion Müller wird nicht umgesetzt | Regelungen der Direktionsverordnung in ASIV integrieren; Bei der anstehenden Gesamtrevision ASIV kann dann der Detaillierungsgrad angepasst, resp. die Inhalte vereinheitlicht werden.  Vor- und Nachteile wurden im Vortrag gut aufgezeigt. |
| Artikel 1 |  |  |
| Artikel 2 |  |  |
| Artikel 3 |  |  |
| Artikel 4 |  |  |
| Artikel 5 |  |  |
| Artikel 6 | Keine Unterscheidung des Beschäftigungspensums ab Kindergarteneintritt:   * In der Praxis können längst nicht alle Eltern ihre Arbeitstätigkeit dem Stundenplan ihrer Kinder anpassen, gerade auf Kindergarten- und Unterstufe gibt es freie Vormittage und div. freie Nachmittage. Auch Eltern (vor allem auch Alleinerziehende) die unregelmässig arbeiten, abends und an Wochenenden benötigen mehr Betreuung ausserhalb der Schulzeit. * Für Eltern mit vorschul- und schulpflichtigen Kindern, die weniger als 140% bzw. 40% arbeiten, haben die einen Kinder noch Anspruch und die anderen nicht. Das ist für die Eltern kaum praktikabel. * Diese Regelung widerspricht der Aussage in Artikel 13, wonach die Eltern das Betreuungspensum selber wählen können. Sie werden – da sie ihren Anteil an den Kosten auch übernehmen müssen – kein höheres Pensum buchen, als der effektive Bedarf. * Gemeinden dürfen gemäss Artikel 34d, lit 2 vom Pensum abweichen. Hierzu werden sicher viele Gesuche um Ausnahmen gestellt werden, was für die Gemeinden wieder zu mehr administrativem Aufwand führt und zu einer Ungleichbehandlung der Eltern, da die Gemeinden dies unterschiedlich handhaben werden. | Die beiden Absätze b (2 b 140% bzw. 3b 40%) streichen. |
| Artikel 7 | Gemäss lit 2 geben die Fachstellen Empfehlungen für das notwendige Betreuungspensum ab. In Art. 14 wird dieses dann aber wieder sehr eingeschränkt. |  |
| Artikel 8 |  |  |
| Artikel 9 | Hausärzte sollen ebenfalls für eine Beurteilung zugelassen werden (sie stellen auch Zeugnisse bei Arbeitsunfähigkeit aus). Oft erkennen gerade diese als erste einen Handlungsbedarf und können mit einer Entlastung durch familienergänzende Kinderbetreuung auch vorbeugend wirken. Insbesondere in ländlichen Gegenden oder auch aus Gründen des Krankenkassenmodells können zudem nicht zwingend Fachärztinnen und Fachärzte konsultiert werden können |  |
| Artikel 10 |  |  |
| Artikel 11 | Wir empfehlen, die Liste der zuständigen Fachstellen um Kinderärzte/Hausärzte und Mütter-/Väterberatungsstellen zu erweitern, da beides wichtige Anlaufstellen für Eltern sind, denen evtl. die Notwendigkeit eines erhöhten Betreuungsbedarfes noch nicht bewusst ist. | Weitere Fachstellen aufführen, wie bspw. Fachärzte/-ärztinnen, Erziehungsberatung (EB), etc. (sind in Art. 8 und 9 erwähnt) |
| Artikel 12 |  |  |
| Artikel 13 |  |  |
| Artikel 14 | Da jeder Indikationsfall durch entsprechendes Fachpersonal bzw. Fachstellen bestätigt werden muss, soll die Entscheidung bezüglich Betreuungspensum in diesen Fällen ebenfalls den Fachleuten überlassen werden | Artikel streichen |
| Artikel 15 | + Artikel 16: Es erschliesst sich uns aus den vorhandenen Ausführungen nicht, weshalb bei der Betreuungsdauer in einer Kindertagesstätte eine Bandbreite angegeben wird, und bei der Betreuungsdauer in der Tagesfamilie eine fixe Stundenzahl festgelegt wird. | Für TFOs ebenfalls eine Bandbreite angeben |
| Artikel 16 |  |  |
| Artikel 17 |  |  |
| Artikel 18 |  |  |